

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer
„Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und
weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe“**

Sehr geehrter [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe schriftlich Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die vorgesehenen Klarstellungen und Änderungen an den Regelungen zu den staatlichen Prüfungsmodalitäten in der ZApprO und bedanken uns für die Berücksichtigung der von DGZMK und VHZMK dazu vorgebrachten Vorschläge.

Ergänzend erlauben wir uns anzuregen:

- **NKLZ verbindlich erklären**

Der überarbeitete Referentenentwurf der Verordnung zur Neuregelung der Ärztlichen Ausbildung sieht in § 3 Abs. 4 die verbindliche Verankerung des Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin vor. Ergänzt wird diese Regelung durch Vorgaben zur Weiterentwicklung des NKLM auch im Hinblick auf den vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zu entwickelnden Gegenstandskatalog.

Wir regen die spiegelbildliche Verankerung des Nationalen Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ) in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nebst Vorgaben zur Weiterentwicklung an.

Begründung: Änderungen an der der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen machen ein im Bundesrat zustimmungspflichtiges Ordnungsverfahren des Bundes erforderlich. Um Inhalte und Systematik des Zahnmedizinstudiums zeitnah und kontinuierlich an den medizinisch-technischen Fortschritt anzupassen, sollte dem Medizinische Fakultätentag – im Zusammenwirken mit der DGZMK und VHZMK – der Auftrag erteilt werden, den NKLZ regelmäßig zu aktualisieren. Um Bindungswirkung zu entfalten, müsste der NKLZ für verbindlich erklärt werden.

- **Änderung der Nomenklatur “Radiologisches Praktikum“ in “Kurs“**

Gemäß § 16 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen setzt der Erwerb der Fachkunde (Abs. 1) respektive der Sachkunde (Abs. 2) im Strahlenschutz, die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes anerkannten Radiologischen Praktikum nach Anlage 3 Nummer 6 voraus. Das Radiologische



Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, hat dabei inhaltlich mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006 S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 – RS II 4 – 11603/01 (GMBI 2012 S. 724) geändert worden ist, zu entsprechen und umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.

Der nationale Musterstundenplan setzt für die Durchführung dieser Lehrveranstaltung eine korrekte und durchführbare Betreuungsrelation von 1:4, also die eines Kurses voraus. Dies ist erforderlich, da die Studierenden (im Unterschied zur Radiologie in der Medizin) eine echte Fachkunde erwerben und neben den umfänglichen Bildern am Phantom auch Bilder am Patienten anfertigen sollen und müssen. Der zwingend erforderliche Patientenkontakt, die besondere Berücksichtigung des Strahlenschutzes und der Erwerb der Fachkunde müssen in der Bezeichnung als “Kurs” sowie in definierten Betreuungsrelationen widerspiegeln. Derzeit bestehen an solchen Standorten Probleme, die den Musterstundenplan nicht übernommen haben und aus der Nomenklatur “Praktikum” eine Betreuungsrelation von 1:15 abgeleitet haben. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn in § 16, Anlage 3 (zu § 5 Absatz 2 und 3 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3) sowie Anlage 8 (zu § 12, § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3) der ZApprO hinsichtlich der Form der Lehrveranstaltung anstelle der Bezeichnung “Radiologisches Praktikum” nomenklatorisch klarstellend die Umbenennung zum “Zahnärztlich Radiologischen Kurs” (Form der Lehrveranstaltung Kurs) vorgenommen würde. Eine Umbenennung sollte Budget und CNW-Wertneutral gestaltbar sein und keine Mehrkosten nach sich ziehen, da im Musterstundenplan bereits eine Betreuungsrelation von 1:4 vorgesehen ist.

- **Anerkennungsroutinen etablieren**

Die Akademisierung und Ausdifferenzierung von Bildungsgängen hat zu einer stark gewachsenen Vielfalt an Optionen für die Bildungsinteressierten geführt. An der Schwelle zur nachschulischen Bildung müssen Interessierte mit Hochschulzugangsberechtigung, bereits eine Entscheidung zwischen akademischer und beruflicher Bildung treffen. Problematisch erscheint, dass weder in der ÄApprO noch in der ZApprO eine formale Anerkennungsroutine von Vorleistungen aus dem anderen Teilsystem nachschulischer Bildung besteht. Sowohl bei der Integration beruflich Gebildeter ins Hochschulsystem (z.B. zahnmedizinischer Fachangestellter) als auch bei der Anerkennung von Studienleistungen von das Studium Abbrechenden in die beruflichen Bildungsgänge, werden Wechselwillige meist als Einzelfall behandelt – mit allen damit verbundenen Unsicherheiten und Unabwägbarkeiten auf Seiten der Bildungsinteressierten. Das können wir uns in Zeiten eines sich zuspitzenden Fachkräftemangels nicht mehr erlauben!